

Des Hochwirdi-
gen Thumbcapittels / der
Bischofflichen Kirchen zu Halberstad Sede Va-
cante auffgerichte Gantzley Ordnunge / wie in
sachen der streittigen Partheten / zu gut
oder Recht / vor Ihren G. vnd Erw. ^{Topfner 2. w. 107.}
vorfahren werden soll.



Gedruckt zu Eisleben / in der alten
vnd löblichen Graffschafft Mansfeld /
durch Urban Gaubisch /
Im Jahr /

1 5 7 3.

*Nil inquit in dextera linguae actor
Sui in dextera cognita in 107.*

*107 1/2a
Zutrocken*

Wir Inse ordnung
anfangen
zu dem Ende
dem Inse und
von so gema
Capitulum g
Wir fol.

Johann Spitzma
Ludwig von
Christof von
Johann von
Balthasar von
Casper von
Johann von
Martin von
Johann von
Anton von
Graf von
Barthel von
in



Erstlich in
Abt
1721

1721



W

Dr Frie-
derich von Briez-
ke Thübdehand /
Johan von Ma-
reholz Senior / vñ
ganze Capittel ge-
meine der Bischofflichen Kirchen zu
Halberstad Sede vacante / Entbieten
allen Praelaten / Heuptleuten / Amp-
ten / denen von der Ritterschafft /
Bürgermeistern / Richtern / Voig-
ten / Kethen in den Stedten / vñd al-
len Untertanen des Stiffts Hal-
berstad / vnsern grus vñd alles guts.
Ehrwürdige / Wirdige / Hoch vñd
Wolgelarte / Ehrnueste / Erbare /
Wolweise / lieben Andechtige vñd
Getrewen:

A 2

Dem

Demnach wir vor

dieser zeit euch versprochen vnd zugesagt/bey dieser vnser Regierung die Justicien im Stifft derogestalt zu administriren / das wir solchs fur Gott dem Allmechtigen/ der Römischen Keyserlichen Maiestet vnserm aller Gnedigsten Herrn / vnd sonst menniglich/ mit Gottes hülff/ ehren vnd rechten/haben zuuerantworten/ Auch bishero daran nichts erwinden lassen / Befinden wir doch das es also / wie wir gerne wolten / one sondere Kanzley Ordnunge / nicht allezeit naher gehen wil. Darumb haben wir vns einer Kanzley Ordnunge einhelliglich verglichen / Bezugen demnach gnedig/ vnd gebieten euch allen in sampt vnd sonderheit /
Vnd

Vnd wollen das jr euch dieser Ord-
nung gemess/in gütlichen vnd recht-
lichen hendelen durchaus verhaltet/
An dem thut ihr unsere meinunge/
vnd seind es in allen gnaden vnd
gutem zubeschulden geneigt.

Festlich/ Haben

wir vns einer gewissen aus-
theilunge des Stiffts verglichen/
Das unser Cansler/ wie er vnter die
Secretarien vnd Substituten / die
arbeit vnd sonst was not / austhei-
len solle / wissens haben möge / Ob
solcher austheilunge sol festiglich ge-
halten / vnd was jedem Cansley
Verwandten darunter befohlen/ das
sol er trewlich wahren.

verordnet am 20. 1578

A 3

Hat

Hat nun einer oder
mehr Stiffts Vnterthaner / oder
Frembder / wider einen Stiffts Sas-
sen / der immediate vnter dem Stiff-
te gefessen / spruch vnd forderunge /
mag er dieselbige an vns oder vnsere
nidergesetzte / schriftlich vnd auffss
fürzte / als es immer geschehen kan /
one einige verbitterunge / oder sonst
ehrenrürige wort / gelangen lassen /
vnd seine notdurfft darauff bitten.

Wird nun an vns /
oder vnsere nidergesetzte Kethe (dar-
unter allezeit zwene Herrn vnsers
mittels sein sollen) Supplicirt / Sol-
len vnsere Deputirte berathschlagen
vnd schliessen / was darauff gestalter
flage

klage billich zu decretirn / Was nun
also geschlossen / dasselbig sol in eine
gebürliche formam gebracht / vnd
neben eingebrachter klage / dem Be-
klagten vnter der Kette Insiegel /
vnd Handzeichen vnsers Cancellers /
Oder seines abwesens der andern
Deputirten eins / vnd des Secreta-
rien / der den beselch begriffen / durch
einen geschwornen Boten / zugefer-
tigt werden.

vmb sein beklag boten

Von dem tage an

zu rechnen / wenn Beklagtem der be-
selch zukomen / Sol er schuldig sein /
in vierzehen tagen seine antwort one
weitleufftigkeit / mit Ja oder Nein
sagen / Oder vrsachen / damit er ver-
meinet / sich von Klegern in güte zu-
entbre-

Xiiii

entbrechen / mit widerschickunge der
klage / einzubringen / Gestalt dersel-
bigen mögen unsere Rethen / den Par-
theien zur gute tagesagung verha-
men / ihnen klage vnd antwort vor-
lesen lassen / vnd ob es not / weiter
hören / vnd mit allem vleys / Ob sie
zuuergleichen / handelen.

Entstehet die Güte

vnd befindet sich / das die Sache ober
funffzig thaler nicht würdig / Sollen
unsere Rethen darinnen langwirige
proces nicht vorhengen / Sondern
die klage / auch des Beklagten ant-
wort / ein vnd gegenrede / kurz Sum-
marie aus iren gehaltenen Protho-
collen / vorzeichnen / vnd darüber ein
Urthel ex aequo et bono sprechen. D.
der

*Langw. in v. m.
procc. mit gl.
sach.*

der aber wenn der Fall zweiffelhafftig / vnd die Partheien darauff dringen ire Summarie vorzeichnis / auff der Parth vnkosten / nach Rechts be-
lerunge vbersenden.

Auff die in solchen
geringen sachen gesprochene Vrtheil /
Sollen die Partheien mit einer Leu-
terunge / wie folgende vnter dem Ti-
tel von der Leuterunge gesetzt / gehört
werden / Vnd was auff solche Leu-
terunge erkent / darbey sol es on alle
widersprache bleiben / damit die Vn-
terthanen in geringen sachen / einer
den andern nicht ausmatten.

Leuterung

Findet sich aber in
B der

V. 6. 5. 0
10. 10.

Der güetlichen Verhör / das die Sache
Ober funffzig thaler betrifft / Auff de-
nen fall sol dem Klegter frey stehen /
wenn er wil / (doch allezeit in die
Juridico) förmliche klage geduppelt
einzulegen / vnd vmb Citation an
den Beflagten / anzuhalten. Dar-
auff sol ime peremptoria Citatio also
erkent werden / Das Beflagter alle
seine dilatorias exceptiones cū euen-
tuali litis contestatione auff die ober-
gebene klage / auch geduppelt einschic-
cken solle. Damit nu solchs so viel bes-
ser geschehen möge / Sol dem Befla-
geten die klage / beneben der Citation
zugeschickt / vnd durch einen geschwor-
nen Boten insinuiert werden.

Der Bothe sol sei-
ne Relas

ne Relation mit frewem vleisse/auff
die Original Citation schreiben/eine
Copiam dem Beflagten lassen/ vnd
das Original vermöge seiner Pflicht
vnd Eyde wider einbringen.

Auff deme in Cita-
tione angestalttem tage / Sol Kleger
wider Beflagten die Citation cum
executione in Originali reproducirn/
Darauff seine eingebrachte klage /
mündlich durch seinen Anwalden
repetirn / vnd Beflagten zur antz
wort anzuhalten bitten / vnd sich zu
angeloben der gewehr erbieten.

Seinen Anwalden
apud acta oder sonst frefftig zur ganz
B 2 ken

*Reproductio
Citationis in C.*

*anwalde von
Nürnberg*

hen sachen in Schrifften constituirn/
auch ferner nichts denn vngesehr die
wort reden lassen: Günstige Herrn/
Kleger widerholet seine N. tages wi-
der N. eingebrachte vnd ihme cum
Citatione vbersandte Klage / bittet
inhalts / cum reproductione Citatio-
nis / Erbeut sich die gewehr / wie ge-
wehr vbung vnd recht / anzuloben/
Wil auch hiemit N. zu seinem An-
walden apud acta / oder inhalts die-
ser Schrifft (die er eingeben sol) nach
gebrauch dieses Gerichts constituirt
haben / Bittet disz alles zu registri-
ren / vnd Beflagten inhalts Citatio-
nis zur handlung anzuhalten.

Hierauff soll Be-
flagter Persönlich / oder durch seinen
Anwal

Anwalden / den er auch apud acta /
oder in Schrifften / wie oben von Kle
gers Anwalden verordenet / consti
tuirn sol / erscheinen / auff die ihme
vbersante klage alle Dilatorias auff
einmal / sampt der Euentual Litis
Contestation / geduppelt einlegen /
vnd vngesehr also reden lassen: Günü
stige Herrn / zusolge jüngst ausgan
gener Ladunge erscheinet N. Beklag
ter / mit herrlicher Protestation / de
non Consentiendo vel prorogando
Jurisdictionem nisi in quantum de
Jure / Vbergibt seine Dilatorias
cum euentuali Litis contestatione /
Bittet inhalts / Darnach bittet er
Copiam / des vom Kleger gehaltenen
recesses vnd bedenccken ad pro
ximam.

B 3 Auff

Auff dis soll Kle-
ger mündlich lassen vorbringen / Kle-
ger widerholet was er hiebevor ge-
handelt / lesset seines gehaltenen Re-
cesses halber / gebeten bedencen ad
proximam zu / Bittet gleicher gestalt
dessen / was Beflagter eingebracht /
abschrifft vnd bedencen ad proxi-
mam / Solchs sol Beflagter auch zu-
lassen / vnd darauff kurz registriert
werden.

Auff heimstellen
der Partheien / sollen ihnen hinc inde
Copeien zugestellet werden / vnd sol-
len / wie sich inhalts der Ordnungge
gebüret / ferner vorfahren.

Weren

Weren aber vrsachen vorhanden / das die Partheien von den Ketthen ein Decretum begeren / oder sonst die notdurfft dz erfordert / So sollen sie dasselbig bald oder folgendes tages / gestalt der dinge zu eröffnen gewalt haben / Dis alles / sol pro primo Termino gehalten werden.

Wenn nun dieser erster Terminus also verrichtet / Sol Kleger durch seinen Anwalden / auff den vierzehenden tag nach gehaltenem ersten Termin / seine Replicas / auff alles das / was von Beflagtem in primo Termino vorgebracht / one einige vorgehende Citation / bey verlust

14 tag

lust des Satzes scripto / vnd duppelt
vbergeben mit kurzen Worten / Das
er widerhole sein voriges einbrin-
gen / vbergebe Replicas / bitte in-
halt.

Beklagter soll Co-
piani vnd bedacht ad proximam bit-
ten / die ime Kleger zulassen sol / da-
mit dieser Terminus secundus sein
ende erreicht.

Nach verfloffenen
viertzeihen tagen / sol Beklagter auff
alles was Kleger gehandelt / dupli-
ciren / auch bey verlust des Satzes.
Darvon mag Kleger abschrift vnd
bedencken ad proximam fordern /
das

das Beflagter nachlassen sol / Vnd
wird damit tertius Terminus ver-
richtet.

Wenn nun wider
vierzehnen tage verflossen / Sol Kle-
ger seine Triplicas vnd Conclusio-
nes eingeben / Darvon sol Beflagter
abschrifft vnd bedacht ad proximam
nemen / Ist quartus Terminus.

Denn folget der
fünffte Termin / auch vierzehnen tage
post quartum / Auff deme sol Be-
flagter seine Conclusiones auch ein-
legen / aber nichts newes vorbrin-
gen / Vnd so er etwas newes einbrin-
gen würde / So sol solchs in Conci-
pirunge

pirunge des Urtheils vbergangen
werden.

Wenn nu also in
diesen Terminen zu Urthel geschlos-
sen / Sollen vnser Kethe die Acta
Vleissig ponderirn / vnd ob sie wollen /
darüber Urthel oder beschied sprechen
vnd eröffnenen / Oder sollen die Acta
an vnpartheischen orth / auff der
Parth vnkosten / nach Urthel vor-
schickt / Doch die Sententia vnd be-
schiede in der Kethe Namen / auff
vorgehende Citation / eröffnenet wer-
den.

Wolte nun einer
theil dem andern die Gewissen rüh-
ren /

ren / so mag der / dem etwas in sein
Christlich Gewissen geschoben / den
End vor gefehrde fordern / Solchs sol
bendes geschehen / ehe vnd zuuor die
gewehr angelobet / Vder der Kriegf
rechtens befestiget wird.

Wen nach der krie-
ges befestigung / durch Vrthel vnd
Recht / einem die Gewissen zuer-
öffnen aufferlegt wird / Sol sol-
ches allezeit mit dem anhang ge-
schehen / Das der / dem die Ge-
wissen gerüret / auff vorgehenden
End vor gefehrde / die eröffnen /
oder mit beweifung vortretten soll.

¶ 2

Wird

Wird den der End

vor gefehrdte geschworen / So mag
Beschuldigter schweren / oder wie
recht / dem Gegentheil den End refe-
riren. Es sollen auch die Partheien
in dieser Endesleistung / nach orde-
nung der Sechsischen Rechte sich
vorhalten.

Wird aber einem

Theil beweisunge aufferlegt / Sol er
die in Sechsischer frist volnführen /
Dazu sol ihme durch vnserer Rethen
ein Commissarius / nach anweisung
ge Sechsischer Rechte / aus der Re-
then mittel / Oder sonst nach der sa-
chen gelegenheit / mit befehl brieffli-
che vorkunden / vnd den augenschein
ein

ein vnd anzunemen / gegeben wer-
den.

In sonderheit aber
ordnen wir / das kein frembder No-
tarius pro adiuncto / one vorgehen-
de Jurament / zugelassen / vnd sonst
allenthalben vnuerdechtig mit den
Probationibus gehandelt werden
solle.

Die zeugnis Pro-
thocoll sollen mit allem vleis gehal-
ten / vnd also ingrossirt werden / das
sie volstendig vnd gemugsam / wie
dessen in vnser Cansley ein sonder-
lich Formular behanden / befunden
wird / Das also der vleis / der sich zu

bei.
Vor dem
§ 3 Rechte

Rechte gebüret / gebraucht werde /
Darauff sollen unsere Kethe mit son-
derm vleis auffacht zugeben schul-
dig sein / Auch keiner vnter inen / zeu-
gen abezuhören / wenn inen das be-
fohlen / sich weigern.

Wenn nun die **L**o-
tul der zeugnis gefertigt / Sol Zeug-
führer die vom Commissario vnd
Notario causae zu lösen schuldig sein.
Dem Adiuncto sol adiungens / wie
er weis / selbst lohnen / wie vnten bey
der Cankley taxa gemeldet werden
wird.

Die **L**otul exami-
nis mag Zeugführer in termino Ju-
ridico /

ribico / so bald er wil / vbergeben /
Die soll aber nicht eröffenet wer-
den / der Gegentheil habe denn
seine gegenbeweifung auch voln-
führet / Were nun die im Urtheil
dem Gegentheil nachgelassen / D-
er wolte sich sonst derer gebrau-
chen / Soll er / so bald Zeugenfüh-
rer seine Zeugen vorgestellet / vnd
die beeydigen lassen / vmb Com-
missarien zur gegenzeugnis anhal-
ten / die sollen ihme auch / wie oben
erkent / gegeben / vnd damit wie recht
vnd inhalts dieser Ordnung / vor-
fahren werden.

Wenn nun beyde
gezeugnis vorsehret / Sollen diesel-
bigen auff anhalten der Partheien /
eröff-

eröffnet / vnd sie durch die Kette / fer-
ner darauff zuuersaren / nach gele-
genheit der sachen voranlasset wer-
den / Doch also das beyde Theil nicht
mehr denn zwene sätze hinc inde ein-
legen.

Bei diesem Pun-
cto sollen unsere Kette allezeit dahin
sehen / das die Partheien nicht lang-
wrig disputirn / vnd einer den an-
dern nicht vergeblich auffhalte / Son-
dern die voranlassunge / so gestalt der
volnführten gezeugnisse vnd gegen-
gezeugnis / auffgerichtet wird / bey
verlust der Setze / hinc inde gehalten
werden.

Wenn nun beyder-
seits

seits zu Brthel geschlossen / Sollen
vnsere Kethe die Acta vleissig durch
sehen / vnd / ob sie wollen / die Defini
tiuum sprechen / Oder an vnparthei
schen orten in irem Namen vorspre
chen lassen / schliessen.

Wenn nu die De
finitiuua / oder ein Interlocut / Das
da vum Diffinitiuuae hat / gesprochen /
vnd einer oder beyde theil sich dessen
beschweren werden / Sollen der oder
die beschwerten eine Leuterunge in
zehen tagen a die Latae Sententiae /
vor vnsern Kethen einzubringen
macht haben. Dieweil aber besun
den / das die Partheien sich mit den
Leuterungen vorgeblich auffhalten /
Sol Leuterandt schuldig sein / die Leu
D terunge

terunge auff's lengste in vier wochen/
nach dem tage / wenn er die einge-
legt / zu justificirn / vnd sol mit den
Terminen / wie oben in prima in-
stantia gesetzt / Auch im nothfall mit
den kundschafften zuvorsaren / gehalten
werden.

Die Oberleutern
gen sollen gar abgeschnitten sein / Es
wolte sich denn der oder die Parthei-
en / die sich derer gebrauchen / der Ap-
pellation gänglich verzeihen / Auf
denen fall sol die Oberleuternge an-
genommen / vnd wie ein Appellation
gerechtfertigt / auch an einem andern
orte / denn da die heubt vnd Leuten-
rungs Brthel geholet / zuvorsprechen
geschickt werden.

Wenn

Wen aber im End-
urthel / das wie oben gehört / auff die
acta anfangs / oder auch folgende
auff die Leuterunge gesprochen / sich
einer beschwert befindet / Dem sol die
Appellation / wenn die Sache ober
hundert Rheinische gulden würdig an
die Keyf. May. oder das hochlöbliche
Cammergerichte / inhalts der Reichs
Ordnung / vnbenuomen sein / Werden
auch vnser Kethe sich darauff der
gebür zuerzeigen wissen / Inmassen
sie darzu krafft dieser Ordnunge ver-
bunden sein sollen.

*appellatio
ad iuriam
ad camera*

Sieweil es auch je
zu zeiten sich zutregt / das die Par-
theien vnghehorsam werden / vnd zu
D 2 vor

vorgeblichen ausflüchten vrsach ge-
ben / Ordenen vnd setzen wir ferner :

Würde vngeachtet
ausgangener Ladung Kleger oder
Beflagter vngehorsam / Oder was
sich inhalts der Ordnung gebüret /
in termino nicht handelen / So sol
dem erscheinenden Theil beuor ste-
hen / des vngehorsamen Contuma-
tiam zubeschuldigen / vnd ihnen in
ewig stillschweigen / Oder in die fla-
ge bis auff Ehehafft / Oder in verlust
des Sazes / inhalts der Ordnung
respectiue / zuuorthelen bitten.

Auff solche bitte /
sollen unsere Kethe den vngehorsam-
men

men Kleger in ein ewig stillschwei-
gen / den vngehorsamen Beflagten
in die klage bis auff Ehehafft vor-
theilen.

Die Ehehafft soll
darein vortheliter / wie im Sachsen-
Rechte vbelich / in Sechsfischer frist er-
weisen / Das geschehe nu also oder
nicht / ergeth auff gebürlich ferner
anhalten / was recht ist.

Würden aber Kle
ger oder Beflagter in den andern
Terminis / niderfellig / oder das sie
schuldig nicht handelten / So sol der
Vngehorsame / auff anhalten des
Gehorsamen theils / allezeit in ver-
D 3 lust

lust des Sakes vortheilet / vnd die
Sache fur beschlossen angenommen
werden.

Würde auch ein
theil vmb prorogation termini an-
halten / Sol ihme die keines weges /
ohne rechtmessige vrsachen / vnd in
euentum lenger nicht den vierzehen
tage / vnd cum Comminatione / das
er algerait / wo nicht auff die angesetz-
te zeit gebürlich gehandelt / bis auff
Ehehafft vortheilet sein solle / gege-
ben werden.

Damit auch men-
niglich zu sehen / das wir gerne die
Iusticien befördern wollen / Orde-
nen /

nen/setzen/und wollen wir/Das vn-
sere Haupt und Amptleute dieser Or-
denunge / nicht allein für ihre Perso-
nen/Sondern auch so viel die Ampt-
sachen anlanget / vnterworffen sein
sollen / (Doch in andern Sachen/
vns Sede vacante an vnser hochhei-
ten Priuilegien und Herrlichkeiten
ohne schaden.) Mag derwegen einer
oder mehr / der wider sie Ampts-
sachen halber spruch hat / oder künfftig
gewinnet/inhalts dieser Ordnungge/
in güte oder Recht seine förderunge
anstellen / Darauff sollen vnser Re-
the / wie oben gehort / procedirn / und
den hendeln schleunig abehelffen /
Darnach sich menniglich zu richten.

Wenn aber Par-
theien

theien vorhanden / die nicht one mit-
tel vns Sede vacante / vnterwor-
fen / So sollen die Klegere ire Sprü-
che / in den Emptern oder Vnterge-
richten / gebürlich suchen / Darauff
sollen unsere Haupt vnd Amptleute /
auch andere Gerichtshelder / ihnen
zur güte oder recht / inhalts dieser
Ordnunge / vorhelffen / Theten sie
das nicht / mag Kleger oder Beklag-
ter / ob er beschwert / oder ime die Ju-
sticia geweigert / vnd zur vngbür
auffgehalten würde / seine beschwe-
runge an vns oder die Kethe Sup-
plicatiue gelangen lassen / Darauff
sollen unsere Kethe dem oder den
Vntergerichten befehlen / dem Kle-
ger förderlichst Rechtens zuschaffen /
Aber den Beklagten nicht zubeschwe-
ren / alles inhalts dieser Ordnunge.

Können

Können nun un-
sere Heupt vnd Amptleute / auch an-
dere Gerichtsheldere / die Partheien
in güte nicht vorgleichen / So sollen
sie die Partheien inhalts dieser Or-
denunge / mit Rechte entscheiden /
Würde auch ein Parth in den Un-
tergerichten sich nicht weisen lassen /
vnd wendete vor / das ihme die Un-
tergerichte vordechtig / Oder er sonst
rechtmessige vrsache hette / jrem Ge-
richts zwang zuentfliehen / vnd des-
sen sich an vns vnd unsere Kethe
Supplicando beklagen / So sollen
unsere Kethe vom Untergerichte be-
richt / vnd gelegenheit der Sachen /
erfordern / die ihnen vnweigerlich ge-
geben / vnd denn nach befindunge /
dem Supplicanten / seinem Gegen-
theil /

theil / so wol auch den Heupt vnd
Amptleuten / oder andern Gerichts-
heldern / Terminus ernent / die Sa-
chen abgehört / in güte vorrichtet / in
die Vntergerichte wider Remittirt /
oder sonst bey den Ketzen / laut dieser
Ordenunge / darinnen Rechtlich zu
uorfahren / behalten werden.

Wenn nun einer
halstarrig / oder sonst mutwillig be-
funden / vnd sich ane gnugsame Er-
bare vrsachen von den Vntergerich-
ten nicht wolte weisen lassen / Sol er
dem Gegentheil in expensas / vnd
sonst in gebürliche Straffe / als te-
merarius Litigator / vorthellet wer-
den.

Kom.

Kommen nun die
sachen an die Vntergerichte zu Rech-
te / vnd werden Brthel gesprochen/
derer ein oder beyde Theil beschwert
zu sein vermeinen / vnd die Hen-
del ober funffzig thaler würdig / So
soll deme oder denen Beschweren
die Appellation in gebürlicher frist/
Judicialiter oder sonst coram Nota-
rio et testibus / on vns oder vnsere
Kethe vorzunemen / frey vnd offen
stehen.

So bald mit ein Ap-
pellation geschicht / sol Appellant die
der gebür anbringen / Darauff vn-
sere Kethe / ob sie annemen oder ver-
werffen / vnd Appellanten gebürliche

¶ 2

Inhi

Inhibition / Compulsorial / vnd an-
ders was sich in Appellation sachen
gebüret / mittheilen wollen / sich dem
Rechten gemess zuerkennen haben sol-
len.

Da mit die Appel-
lation angenommen / Sollen unsere
Kethe Appellanten auff seine bitte /
oder auch weñ Appellant ober sechs
Monat Appellaten zu vorschang da-
mit vorziehen würde / auff begeren
einen peremptorium terminum zur
Justification appellationis in for-
malibus et materialibus ernennen.

Auff angestalttem
Termino ad iustificandum / sol App-
pellant

pellant seine Appellation in forma-
lien vnd Materialien in Schrifften
rechtfertigen / Darauff Beklagter
abschrifft vnd bedenczeit ad proxi-
mam bitten solle / die sol ihme gege-
ben / vnd in Sechsischer frist seine ge-
gennotdurfft / auff formalien vnd
Materialien einzubringen / per de-
cretum befohlen / vnd denn hinc inde
von viersehen tagen zu viersehen ta-
gen in Replicis / Duplicis / Triplicis
vnd Quadruplicis vorsehren / Auch
in Contumaciam / im nothfall bis
zum Endurthel / alles wie oben in
prima instantia verordenet / proce-
dirt werden / Welche Ordnung wir
anhero geliebter fürze halben / repe-
turn.

Wenn die Endur-

3

theil

theil gesprochen/ so mag der/ der sich
beschwert befindet / eine Reuterunge
einwerffen / Auch darauff wie in er-
ster instanz / bis zum beschlus han-
delen/ Welches Reuterar auch thun/
vnd die Oberreuterunge in hac in-
stantia/ gar verworffen sein soll.

Die execution der
Urtheil/ so bald die res iudicata wor-
den / vnd terminus juris vorflossen/
sol bald wirklich erfolgen.

Unsere Lethe sol-
len der ferien / wie in der Kammer-
gerichts Ordnung begriffen/ sich ge-
brauchen/ sonst alle Dinstage/ wenn
er nicht ein Feyrtag / oder den Mit-
wochen

wochen darnach/ so der Dienstag feir-
lich were / pro iuridico halten / Auff
andere tage die gütlichen Audienczen
vornemen / wie das der Hendel not-
durfft erheischet.

In specie sollen die
Audienczen / Montages / Donnersta-
ges / vnd Freytages / frū morgen zu
acht vhren / bis vmb zehen / nach mit-
tage von einem vhr / bis zu vier schles-
gen gehalten werden / Vnd wo die
Partheien sich die zeit nicht einstellen
würden / wie bishero offt geschehen /
sollen die Kethe auff sie zuwarten
vnuerbunden sein / Vnd mögen die
Partheyen die saumbsamheit sich
denn selbst zumessen.

Der



Sextu Collegij

Der Mittwoch vnd
Sonabend / sol den Rethen ihren
selbst eigenen sachen obzuligen / nach
gelassen sein. Doch das die Inciden
tes causae / darinnen mora nociua /
vnd das frembde Partheien die auß
serhalb dem Stifftte gefessen / gleich
wol so viel möglich gefordert wer
den. Suchet aber jemandts auff die
Feyrtage vnd Vacanzen an / der im
Stifftte gefessen / vnd die sachen nicht
moram nociuam auff sich tragen /
vnd wird darüber etwas auffgehal
ten / (das doch so viel möglich vor
kommen werden sol) mag er sich das
selbig zumessen.

Trüge sichs auch
zu /

zu/ das in hendelen der augenschein
einzunemen von nöten / wollen wir
jemanden vnfers mittels darzu ver-
ordnen/ vnd sol zum wenigsten vmb
mehrers berichts willen / einer von
den Rethen/ so wol Secretarius des
Circuli / darinnen die besichtigunge
vorfellet/ mit darzu deputirt werden/
die sollen denn nach notdurfft in gü-
te die Sachen vornemen/ vnd wo die
entstehet/ im Rechten/ inhalts dieser
Ordenunge/ vor vnsern Rethen vor-
fahren werden.

In allen güttlichen
oder Gerichtlichen Audienczen/ Soll
Secretarius des Kreises / darunter
Beflagter gefessen / der Partheien
Supplicationes vnd gegenbericht /
S denn

2 bücher

denn klage/ antwort/ vnd andere se-
ze / der Kethe Decreta/ beschlich/ be-
schiede / vnd Urthel / Attestationes
vnd instrumenta/ alle acta vnd acti-
tata / mit treuem vleis prothocol-
lirn/ vnd also wahren/ das er vnsern
Kethen jederzeit gewissen beschied ge-
ben könne. Damit auch so offte es
not ein general bericht vorhanden /
Sollen in der Canczley zwey vnter-
schiedliche Bücher gehalten werden/
Im ersten Buch sollen aller Suppli-
cationen die einkommen / kurzer in-
halt / wie auff die Brieffe registrirt
wird/ vnd das Super Suplicatione
gefallen Decretum. Im andern Bu-
che/ alle vortrege/ Abschiede/ bey vnd
Endurtheil/ vleissig vorzeichnet wer-
den.

ES

Es sollen auch die
Partheien schuldig sein/die Copiales
zu solchen Büchern / so wol als sonst
andere Canzley gefelle / inhals ge-
bürlicher Taxa/zuentrichten.

Weil wir den auch
befinden / das hin vnd herwider im
Stifft allehand Contractus vnd
letzte willen auffgerichtet / vnd die
vnrichtig vorschrieben werden / So
ordnen/setzen/ vnd wollen wir/ das
hinsfordere alle Contractus vnd vlti-
mae voluntates / die vber hundert
gülden antreffen / vor vnsern Ke-
then / oder in den Emptern / oder
vor den Kethen vnd Gerichten in
Stedten / ordentlich vnd mit ihren
§ 2 Sub

Im Winkel,

Substantialibus celebrirt / vnd vor-
schrieben werden sollen. Wer das
nicht thun wird / der sol sein eben-
theur stehen / das ihme Contractus
vnd vltimae voluntates in den Au-
dienzen / als vnuollenkommen ver-
worffen werden / Denn was im win-
ckel vorhandelt / oder vnrichtig durch
die / so nicht von wegen ihrer Praela-
turn offitien / oder sonst angeborne
Insiegel haben / vorschrieben / Dar-
über sollen vnser Rethen zu richten
oder zu halten nicht schuldig sein /
Darnach wisse sich ein jeder zu ach-
ten.

**Mit den Schuldsa-
chen / darinnen hülffe gebeten / sol es
also gehalten werden / Das in der
gütli-**

gütlichen Studiens dahin durch die
Kette gesehen/Ob der Gleubiger sich
auff klare Siegel vnd Brieffe berufet
/ vnd Beklagter dargegen erheb-
liche exceptiones als non numeratae
pecuniae/solutionis acceptilationis/
transactionis / vnd dergleichen vor-
wendet / die sollen zugelassen / Aber
sonst dem Beklagten die bezalunge
in Sechsfischer frist zuthun aufferle-
get / vnd ausganges derer die hülffe
wirklich mitgetheilet werden / Sol-
ches sol auch wider die Bürgen / die
sich der excussion vnd diuision aus-
drücklich in specie vorziehen / gehal-
ten werden / Stünden aber die Sa-
chen zweiffelhaftig / sol obberurter
Process gebraucht werden.

Die Arrest vnd

§ 3

Repres

Repressalien / sollen im Stiffte / one
sondere vrsachen / vnd nicht ehe vor-
henget werden / Es habe denn der
oder die Vnterthanen / die sie bit-
ten / erwiesen / das sie sich drey mal
durch vnser Kethe vorschreiben las-
sen / vnd ihnen also das Rechte
kundlich vorsagt worden / Wenn das
erwiesen / vnd der Arrest vorhenget /
Sol der Arrestant / wenn er das
Kummer recht gebraucht / mit der
Kummerflage / wie recht / folgen /
oder seines Arrests vorlustig erkant
werden.

Als denn auch in
den Malefizsachen allerhand vnrich-
tigkeiten vorkommen / Sollen vnser
weltliche Kethe darinnen richtige or-
denungen

denungen vornemen / vnd förderlich
publicirn / Auch darüber auff ihre
Pflicht vnd Ende / fest vnd vnuer-
brüchlich halten.

Damit nu diese Or-
denunge soniel besser gehalten / Wol-
len wir vier Procuratores darzu ver-
enden / die sollen die Partheien / omb-
gebürliche besoldunge / zu iren Dien-
sten bestellen / vnd in ihrem Na-
men / vnd vnter ihrer Subscription /
auff jede Termin handelen lassen /
Damit die vielheit der Citationen /
vnd vorgebliche Vnkosten vormid-
ten.

Unter den vieren /
wollen

Cantzley Taxa.

Sir einen schlechten Befelch/
Oder gemeine vorschafft / drey gute
Groschen.

Vor eine Citation zu gütlicher
handelunge / vier gute Groschen.

Pro Decreto zum Rechtlichen austrage/
Oder Citation / damit das Libell vbersandt
wird / einen halben Thaler.

Vor die Compulsorial / einen halben Thaler.

Vor eine Inhibition / ein halben Thaler.

Vor einen Kummer oder Arrestbrieff / da
die Sache vber hundert gute Gilden wirdig/
einen guten Gilden / Vnd wenn die Summa
hundert Gilden nicht erreicht / soll allezeit pro
rata / was es austregt / auff jeden Gilden ein
guter Grosche gegeben werden.

Vor eine Commission / einen Thaler.

Vor eine Sequestration / einen Thaler.

Vor die Executorial / einen Thaler.

Vor ein Immissorial / einen Thaler.

Vor ein Compassbrieff / einen orts Thaler.

G

Vor

Erasmus Zant

Handwritten notes in the left margin:
...
...
...

Vor ein Compromis/einen Thaler.

Vor einen jeden Gezeugen im Gerichte der
Summarie abgehört/sechs silbern Groschen.

Wenn aber die Zeugen durch Commissa-
rien abgehört / von jedem einen guten Gulden/
vñ wird das Schreibegelt sonderlich verlohnet.

Die Copiales vor jedes blatt/darauff vn-
gefehr acht vnd vierzig zeilen auff beiden seiten
sollen geschrieben werden/einen guten groschen.

Vor eine Constitution oder Substitution
Procuratoris apud acta/einen orths Thaler.

Werden die Urthel durch vnserer Rethen
selbst gesprochen / sol ihrer mühe vnd arbeit ge-
mes/die Taxa gerichtet werden.

Im fall aber die Acta vberschickt werden
sollen/So sol jeder theil pro inrotulatione actos
rum einen orths Thaler/vnd darnach Bothen
lohn vnd Urthelgelt/souel das jederzeit kostet/
bezalen.

Pro Citatione ad audiendam Sententi-
am/vnd eröffnunge derselbigen / Sol von dem
Verurthel sechs silbern Groschen.

Von einem Endurthel oder Verurthel/das
vñm diffinitive in sich helt / Oder sonst wichtig
ist/zwenzig silberne groschen entrichtet werden.

Pro sigillata Copia eines Interlocutis /
sechs gute Groschen. Pro

Pro sigillata Copia eines Endurthels / se-
hen silberne Groschen.

Vor einen Heubtuertrag / Auch vor die
Machtsprüche vnd Concipirunge der Brthels-
frage / dar keine acta seind / sol nach gestalt auff-
gewenter mühe vnd arbeit / die Taxa verrichtet
werden.

Sonst Brthelsbrieffe vnd acta / oder Ger-
ichts handlung / sollen jeder zeit nach wichtig-
keit der heubtsachen / vnd beschenehen schriftten
vnd arbeit taxirt / bezalet / vñ entrichtet werden.

Vnd ob die Partheien nach ergangenem
Brthel / kein Brthelsbrieff oder acta nemen wol-
ten oder würden / Desgleichen wo die Parthei-
en sich vor dem Endurthel gütlich vortragen /
oder des Krieges abstehen würden / Sollen sie
doch die Gankley vmb gehabte mühe vnd ar-
beit / auff messigunge zuentrichten verbunden
vnd schuldig sein.

Solch obgeschriben gelt sol vnser Geor-
denter vleissig vnd getrewlich einmahnen / vnd
ober drey Monat nicht anstehen lassen / Auch
darumb gebürliche Rechnunge leisten.

Sportel. Sportell gelt sol von jeder Sache / die hun-
dert Gilden wirdig / in primo Termino / von
Klegern vnd Beklagtem jedem Theil / ein Gül-
de gegeben werden.

38

*florhagen anfang
hing fast das vñ
mit geschick zu d.*

Ist sie funffzig Gulden würdig / einen halben Gulden / vnd darunter ein orth vom Gulden/entrichten.

Ist aber die Sache zwey hundert Thaler/ vnd darüber bis auff tausend Thaler würdig/ Sol jeder Theil zwey Thaler erlegen.

Was ober tausend Thaler leufft/ Sol das Sportell gelt nach ermessigunge vnd proportionabiliter auff tausend Thaler erlegt / Doch die Partheien nicht vbersatzt werden.

Dem geschwornen Bothen/sollen die Partheien von einer Citation / drey silbern Groschen pro insinuatione et relatione / vnd denn von einer jeden Meilweges zwey Mariengroschen geben.

Dem Citatori zu Halberstad / sol seine gebürliche Besoldunge vorrichtet werden.

Laxa der Pro- curatorn.

DEn Aduocaten vnd Procuratoribus / sollen die Partheien in gültlichen hendelen/billiche Besoldunge/ wie sie dessen vbereinkomen / entrichten/

~~Handwritten signature or scribble~~

richten/ In Rechtsachen aber sol dem Procura-
tori / vor einen jeden Substantial Recess / vier
silbern Groschen / vor schlechte Recess / oder be-
geren der Gopeien / zwene silberne Groschen /
Auch sonst ire andere gehabte mühe / reisen vnd
arbeit / nach gelegenheit vnd billicher weise ta-
xirt / vnd gemessiget werden. Würden auch die
Procuratores selbst aduocirn / vnd die producta
stellen / Sollen ihnen die nach wichtigkeit der
Sachen / vnd irem vleis / auff reitherliche er-
messigunge / verlohnet werden.

Wolten aber die Partheien frembde Ad-
uocaten gebrauchen / So werden sie mit den-
selbigen / irer Besoldunge halber / oberein zu-
kommen wissen / Sie sollen aber gleichwol ire
producta / inhaltz dieser Ordnung / durch ei-
nen vnserer Procuratorn / vnter seiner
Subscription einlegen / vnd denn
ihme seine gebür dauon
vorrichten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15-20 lines.

Faint markings or text in the upper left corner, possibly a header or marginal note.



54 947

[Faint, illegible handwritten text]



Sed cum mundi nulli quia immo
 Non fuerit est miseris, paup vobis iam
 Quod et gregis, cum his, at quos vobis
 Hinc quibus subest, paup vobis iam
 Raro magis cum deinde agerit
 Sed que plura beat, paup vobis iam
 Invidiam cas ex nulla tunc videtur
 At ex esse vobis, paup vobis iam
 Non simili modis modis dicta vobis
 Sed magis et fandi, paup vobis iam
 No magis vobis, nec paup vobis iam
 Sed vobis vobis, paup vobis iam
 Socia quod vobis vobis, vobis vobis
 Paup vobis vobis, paup vobis iam
 Ergo no paup vobis, vobis vobis
 Divos vobis, vobis vobis vobis

Scrip: 25
 da: 83

Campanus apud hunc
 pontifex de vobis
 Sios libro vobis
 vobis de vobis vobis

Imprimi ille die quatuor no scribitur anno.

Si
 06



Syl' un. 539.

In hoc ordinario in hoc capite per
vitas sed debet in consensu
principis

Si a delegata vult ad iudicium per hunc
ordinarium in debet legere per
vitas.

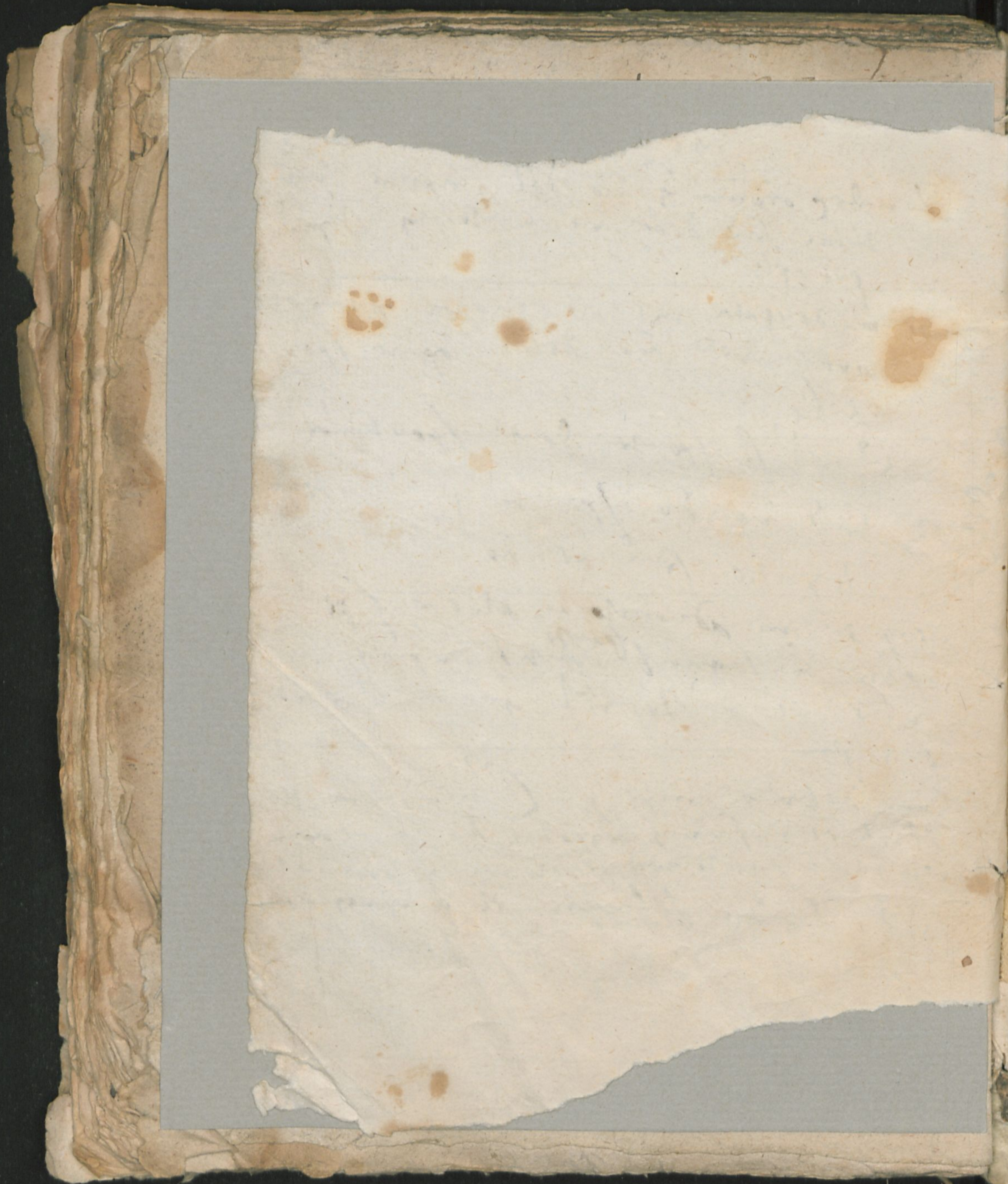
Quid si sponte daret sponte
sed in de sponte qui per
vitas per iudicio

Sony in in aduocato in studio q pt la
per a sagno b dant. pinguis sola
vita in in ista vltimorum
bus pnc

Quam dolor v accipit, Cuius dicit in vras
Mort in infirmitate agrotat, Tur in vras accipit
vras. plam agrotat vltimorum in in vltimorum
vltimorum pnc vltimorum, et q vltimorum pnc

Si q vltimorum pnc in deu a se in sua mente vltimorum
vltimorum pnc in deu a se in sua mente vltimorum
vltimorum pnc in deu a se in sua mente vltimorum
vltimorum pnc in deu a se in sua mente vltimorum



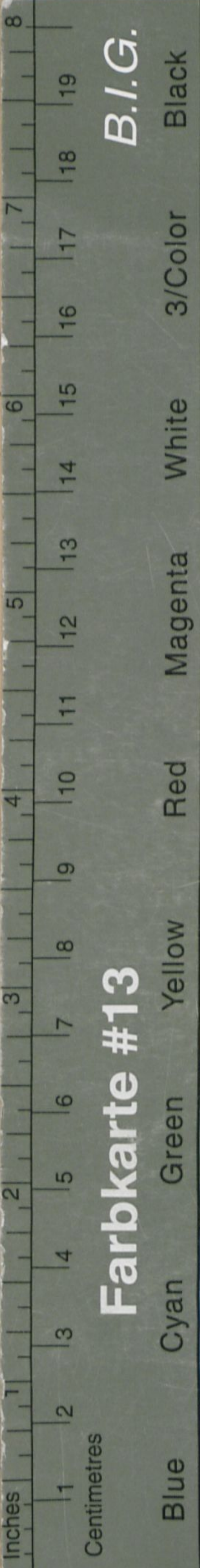


cep' altari cu me' is' s'amp'ra' ual'ent' ym' ual'it'

cep'is' m'uc'is' p' h' ill'is' ce'nt' qui' n'esc'unt' i'nu'it' h'ud'is'

106





hochwirdi-

ab Capittels / der

u Halberstad Sede Van

ley Ordnunge / wie in

Partheten / zu güc

ren G. und Erw. *Josephus h. w. h. w.*

werden soll.



den / in der alten

eschaffe Mansfelt /

Gaubisch /

ahr /

7 3.

*ist in d. X. r. h. i. l. i. n. g. a. u. t. o. r.
d. l. a. h. r. o. g. u. i. t. a. r. a. u. r. j.*

*ist ja in
Zutwicken*

